

Rat	30.11.2023
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	679/2023-7
-------------	------------

Stand	17.11.2023
-------	------------

Betreff Teilflächennutzungsplan Windenergie (Teilfortschreibung); Erneuter Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim die Beratung und Entscheidung an sich zu ziehen,
2. zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB zum Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie die vorliegenden Stellungnahmen inklusive Beschlussentwürfe der Stadt Bornheim. Die Abwägung der Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege wird ersetzt (s. Anlage).
3. den vorliegenden Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie einschließlich der vorliegenden Begründung.

Sachverhalt

Am 18.10.23 hat die Bezirksregierung die Genehmigung für den vom Rat am 07.09.23 beschlossenen Teilflächennutzungsplan Windenergie (s. Vorlage 498/2023-7) gemäß § 6 BauGB versagt (s. Anlage).

Die Gründe der Versagung sind zusammengefasst folgende:

1. Der Teilflächennutzungsplan verstößt gegen die Ziele der Raumordnung:
 - a) da die Konzentrationszone „Rheinebene“ teilweise im Regionalen Grünzug liegt, schützenswerte Biotope entlang des Bornheimer Baches sind betroffen, ist hier eine Verkleinerung der Zone erforderlich.
 - b) die Trassen der Hochspannungsleitung, der Bahn und der Straßen innerhalb der Konzentrationszone „Rheinebene“ einschließlich der notwendigen Sicherheitsabstände sollen aus der Darstellung ausgegrenzt werden.
 - c) Mit der höheren Denkmalbehörde ist zu der Bewertung, ob das UNESCO Weltkulturerbes Brühler Schlösser durch die Planung erheblich beeinträchtigt wird, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Die Visualisierung sei unvollständig und ermögliche keine abschließende Bewertung.
- ➔ Die Ziele der Raumordnung sind der Abwägung nicht zugänglich.

2. Es bestehen Abwägungsdefizite:

- a) Der Belang der Sichtbeziehungen von den Brühler Schlösser wurde nicht vollständig ermittelt: die Blickbeziehungen aus dem 1. u. 2. OG vom Schloss Augustusburg Richtung Rheinebene und Villerücken sowie die Sichtachse vom Point de Vue am Randes des Parks in Richtung Schwadorf mit der Schallenburg und der Kirche St. Severin fehlen. Eine zuverlässige Höhenangabe der Anlagen ist erforderlich. Die Verlagerung der Abwägung auf die Ebene der Anlagenplanung ist deshalb nicht zulässig.
- b) Die öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 1 (7) BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Abwägung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren ist fortzuschreiben, da der Rat darüber zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses entscheidet. Formulierungen wie „Kenntnisnahme und wird im weiteren Verfahren geprüft“ stellen keine sachgerechte Abwägung dar. Des Weiteren dürfen keine Widersprüche zwischen der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage bestehen.

Hinweise der Bezirksregierung:

1. Die Versagung basiert auf einer kursorischen Prüfung.
2. Zur Heilung der Versagung besteht die Möglichkeit ein ergänzendes Verfahren durchzuführen. Hierfür sind eine ergänzende Visualisierung, welche mit der zuständigen Denkmalbehörde abgestimmt ist und redaktionelle Berichtigungen sowie ein erneuter Abwägungs- und Feststellungsbeschluss erforderlich.
3. Die dargestellten Konzentrationszonen sind an die Begründung anzupassen (Klarstellung). Die harten und weichen Tabukriterien sind aus der Darstellung der Konzentrationszonen herauszunehmen. Sie soll wieder in mehrere Flächen aufgeteilt werden.
4. Es bestehen in der Begründung redaktionelle Berichtigungserfordernisse.
5. Im Umweltbericht bestehen durchgängig in allen betroffenen Kapiteln redaktionelle Berichtigungserfordernisse von „in die Zukunft gerichteten Formulierungen“.

Stellungnahme der Verwaltung zur Versagung der Genehmigung:

Zu 1: Ziele der Raumordnung

a u. b)

Der Bornheimer Bach, die Waldbereiche und Trassen der Hochspannungsleitung, der Bahn und der Straßen wurden aus der Darstellung der Konzentrationszonen wieder herausgenommen. Damit wurden die harten und weichen Tabukriterien in der Darstellung ausgeschlossen und die Konzentrationszonen wieder in mehrere Flächen aufgeteilt. Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung der Planzeichnung und Ergänzung der Begründung (**grau** hinterlegt). Rechnerisch ändert sich nichts an den Flächen, da sie in der Begründung bereits so angenommen wurden. Die Abstände sollten ursprünglich erst im Genehmigungsverfahren der WEA berücksichtigt werden. Dies diente der Übersichtlichkeit der Planung.

c)

Bei einem Termin mit der Bezirksregierung Köln am 23.10.23 konnte kein Einvernehmen mit der höheren Denkmalbehörde erzielt werden. Obwohl die Verwaltung in der Abwägungstabelle darauf hingewiesen hatte, dass der städtische Gutachter die Visualisierungen unter Anwesenheit von Vertretern des LVR-Landesdenkmalamt- gefertigt hatte und auch auf Nachfrage von dort keine weiteren Visualisierungen gewünscht wurden,

forderte die höhere Denkmalbehörde, die von ihr im Verfahren geforderten Aufnahmen nachzuliefern. Daraufhin wurde die Visualisierung sehr kurzfristig Anfang November 2023 um die gewünschten Darstellungen der Blickbeziehungen aus dem ersten und zweiten Obergeschoss des Schlosses Augustusburg Richtung Rheinebene und Villerücken sowie die Sichtachse vom Point de vue am Rande des Parks in Richtung Schwadorf mit der Schallenburg und der Kirche St. Severin mit folgendem Ergebnis ergänzt:

- Aus der Blickrichtung Südflügel des **Schloss Augustusburg** in Richtung der geplanten WEA, sind diese aus dem **1. OG** überhaupt nicht sichtbar und aus dem **2. OG** beinahe vollständig verdeckt (lediglich die Rotorblattspitzen von zwei WEA in der Rheinebene sind zwischen den Ästen der Bäume zu erahnen). Auch im unbelaubten Zustand der Bäume ist davon auszugehen, dass die Vegetation durch ihre Dichte weiterhin für eine nahezu vollständige Sichtverschattung sorgt.
- Am südlichen Rand des **Point de vue** sind sowohl Blicke in Richtung der geplanten WEA in der Rheinebene als auch auf den Villerücken möglich. Beide Ansichten sind jedoch durch sichtverschattende Elemente (Vegetation, Topografie, Gebäude) durchzogen, sodass die geplanten WEA nicht vollständig sichtbar sind. Außerdem liegen sie links bzw. rechts der Verlängerung der Blickachse vom Schloss durch den Schlosspark. Die visuelle Beeinträchtigung der Baudenkmäler St. Severin und der Schallenburg in Schwadorf ist nicht erheblich. Die Schallenburg ist überhaupt nicht sichtbar und der Turm von St. Severin hebt sich nicht deutlich von der Stadtsilhouette ab. Aus Richtung Norden und bei dieser Distanz (ca. 2 km) ist die Kirche nicht prägend für die Stadtsilhouette von Schwadorf. Die zu großen Teilen verdeckten WEA auf dem Villerücken liegen zudem nicht direkt hinter Schwadorf, sondern sind rechts davon versetzt am Horizont sichtbar. Die Vegetation am Rand des Parks verhindert außerdem Blicke in Richtung Süden. Man kann lediglich über die Pflanzen blicken, wenn man sich auf eine der Parkbänke stellt.

Die optische Beeinträchtigung der Baudenkmäler Schlösser Augustusburg und Falkenlust durch die geplanten ca. 4,9 km bis 10 km entfernten sechs WEA (Rheinebene) bzw. acht WEA (Villerücken) südöstlich bzw. südlich davon fällt insgesamt eher gering aus. Markante Sichtachsen der Bauwerke bzw. Gärten bleiben weitestgehend unberührt, diese sind jedoch nicht rechtlich verankert. Die Pufferzone des Denkmals endet an der Autobahn A 555. Ein Blick auf die Schlösser, bei dem gleichzeitig WEA zu sehen wären, gelingt überhaupt nicht. Es lässt sich feststellen, dass der Bau der geplanten WEA keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals und dessen visueller, funktionaler und struktureller Raumwirkung mit sich bringt. Die historische Aussagekraft und die wertbestimmenden Merkmale der Schlösser sowie der Parkanlage bleiben somit erhalten, womit der Eingriff als vertretbar einzustufen ist (s. Anlage Visualisierung).

Am 07.11.23 wurde die BezReg Köln erneut mit der Bitte angeschrieben, mit den vorliegenden Ergänzungen nun das Einvernehmen zu den Denkmalbelangen zu erteilen und zu prüfen, ob die Genehmigung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie unter Auflage der redaktionellen Änderungen und Klarstellungen nun erfolgen kann.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Teilflächennutzungsplan wurde in einem erneuten Abstimmungstermin mit der BezReg Köln am 16.11.23 von Seiten der höheren Denkmalbehörde nochmals auf die besondere Bedeutung des Weltkulturerbes der Brühler Schlösser in Bezug auf die Konzentrationszone in der Rheinebene hingewiesen. In diesem Zusammenhang wurde eine Gesamthöhe der Windenergieanlagen von 150 m als grundsätzlich unbedenklich festgestellt. Für höhere WEA sei es für die Beurteilung der Welterbeverträglichkeit erforderlich, eine Kulturerbeverträglichkeitsprüfung (KVP) zu erstellen. Da der FNP Windenergie der Stadt Bornheim keine Höhenfestsetzung trifft, wird diese Prüfung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz erfolgen.

Ungeachtet der sich aus der im Rahmen des BImSchG Verfahrens notwendigen KVP unter Umständen ergebenden Höhenbegrenzung wird davon ausgegangen, dass die Errichtung

von wirtschaftlich zu betreibenden Windenergieanlagen weiterhin möglich bleibt und damit der Windenergie im Stadtgebiet substantiell Raum geschaffen wird.

Die Begründung zum FNP Wind wurde dementsprechend ergänzt (grau hinterlegt S. 80, 81).

Zu 2: Abwägungsdefizite:

a) Visualisierung

Die Visualisierung wurde ergänzt (s. zu 1 c). Eine zuverlässige Höhenangabe der Anlagen kann nicht gemacht werden, da der FNP Wind bewusst nur Konzentrationszonen ohne Höhenfestsetzung darstellt. Dies ist wichtig, da nach dem Wind-an-Land-Gesetz Flächen mit Höhenbegrenzungen nicht zur Erreichung der Flächenziele des Landes NRW angerechnet werden dürfen. Somit muss über eine Höhenfestsetzung in der Genehmigungsplanung entschieden werden.

Eine Festsetzung bzw. Begrenzung der Höhe der WEA erfolgt in den beiden Konzentrationszonen zudem nicht, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass Höhenbegrenzungen zur Unwirtschaftlichkeit der Anlagen führen können. „Eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen besteht aber faktisch derzeit durch die Tiefflughzonen des Militärflughafens Nörvenich. Das Rheintal in Bornheim liegt auf einer Höhe von ca. 50 m (nach NHN), der Villerücken liegt bei ca. 150 m Höhe. Aufgrund der Tiefflughzulassung des Militärflughafens bis 10.000 Fuß (3091 m über NHN) sind keine Anlagen über einer Gesamthöhe von 300 m (nach NHN) zulässig. Im Rheintal ist damit die Höhe einer WEA faktisch auf ca. 250 m begrenzt, auf dem Villerücken auf ca. 150 m.“ (s. Begründung S. 79f.)

In der Visualisierung und Abwägung wurde bewusst die faktisch maximale Höhe der WEA angenommen, um auch die maximal möglichen Auswirkungen darstellen zu können. Somit ist eine Beurteilung der maximalen Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes möglich.

b) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird von der Verwaltung als fortlaufender Prozess gesehen, so dass nach der Abwägung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung noch nicht alle Sachverhalte geklärt sind und noch weitere Untersuchungen, Prüfungen und Abstimmungen erforderlich sind. So steht in der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung manchmal noch der Satz „wird noch geprüft“.

Da gemäß § 214 (3) BauGB der Rat aber auch über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses entscheidet, verlangt die BezReg Köln die Änderung/Fortschreibung der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung gleichlautend des Endergebnisses (= Ergebnis der Abwägung der Offenlage und finale Begründung zum FNP Wind).

Im Gespräch am 23.10.23 mit der BezReg. Köln wurde sich darauf geeinigt, dass nicht die kompletten Abwägungstabellen der frühzeitigen Beteiligung geändert werden müssen, sondern Verweise auf das Endergebnis der Abwägung bzw. die Textstellen in der Begründung ausreichen.

An folgenden Stellen sind die Endergebnisse der Abwägung zu finden:

Abwägungstabelle Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) (s. Vorlage 136/2023-7) →
Abwägungstabelle Offenlage §3 (2) / Begründung (s. Vorlage 489/2023-7):

Tabelle § 3 (1)	Tabelle § 3 (2) / Begründung:
Betriebsicherheit WEA, Forderung der Höhenbegrenzung auf 160 m und Abstandvergrößerung WEA zur	Lärm, Schattenwurf, S. 4, Betriebsicherheit S. 6 f., Höhenbegrenzung S. 17, Abstände zur Wohnbebauung, S. 24

Wohnbebauung auf 1.500 m auf Grund von Lärm u. Schattenwurf, S. 4 f.	
Artenschutz betroffen, S. 12, S. 24 f.	Artenschutz: S. 12 ff.
Forderung einer Höhenbegrenzung, S. 14:	Höhenbegrenzung, S. 17
Standort Villerücken gegen Rheinebene, S. 15 ff:	Ergebnis des Vergleichs, S.17 ff.
Freizuhaltende Flächen für Verkehrsanlagen und Leitungstrassen, S. 23:	S. Begründung S. 14 f. (harte Tabukriterien) u. S. 25 f. (weiche Tabukriterien).
keine Berücksichtigung der ASB aus der Neuaufstellung Regionalplan wird gefordert, S. 24	ASB Regionalplan, S. 29 f.
Mindestabstand 1000 m, S. 25	s. Begründung, S. 22

Abwägungstabelle Frühzeitige Behördenbeteiligung § 4 (1) (s. Vorlage 136/2023-7) → Endergebnis siehe Abwägungstabelle Offenlage §4_(2) / Begründung (s. Vorlage 489/2023-7) :

Tabelle § 4 (1)	Tabelle § 4 (2) / Begründung:
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung S.5, Flughafen Köln-Bonn, S. 6 ff., Deutsche Flugsicherung, S. 11 ff.: zu den Anlagen-/und Bauschutzbereichen	Deutsche Flugsicherung S. 15 f., Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung S. 27
Rhein-Sieg-Kreis, S. 22, 24: Prüfung harte und weiche Tabukriterien	Begründung S. 29 f.: Ergebnis des Restriktionsanalyse.
LVR-Amt Denkmalpflege, S. 36: Prüfung Beeinträchtigung Baudenkmäler	LVR S. 127 ff.: Visualisierung → die Abwägung wird ersetzt (s. Anlage)
Naturpark Rheinland, S. 57 f.: Schutzzonen	Naturpark Rheinland S.118: keinen besonderen Schutz
NABU, S.60ff: Artenschutz betroffen	NABU, S. 93ff: Ergebnis Artenschutzgutachten u. Gesetzesänderungen.
BUND,S.68: Natur- und Artenschutz	BUND S.6 ff.: Ergebnis Artenschutzgutachten u. Gesetzesänderungen.
Landschaftsschutzverein Vorgebirge, S. 69 ff: Natur- und Artenschutz	LSV, S. 32 ff.: Ergebnis Artenschutzgutachten, Gesetzesänderungen u. Berechnungen.

Zu den Hinweisen der BezReg:

Die cursorische Prüfung wurde zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung geht aber sehr wohl davon aus, dass die Prüfung der Bezirksregierung in der ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Frist von einem Monat abschließend ist. Die Visualisierung wurde ergänzt und zur Abstimmung zur höheren Denkmalbehörde geschickt. Die Begründung und der Umweltbericht als Teil der Begründung wurden redaktionell angepasst: die „in die Zukunft gerichteten Formulierungen“ geändert (s. graue Unterlegungen). Die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde klargestellt (s. zu 2 b). Der Planentwurf wurde klarstellend an die Begründung angepasst / geändert: Die harten und weichen Tabukriterien wurden aus der Darstellung der Konzentrationszonen herausgenommen. (s. Entwurf FNP Wind). Ein neuer Abwägungs- und Feststellungsbeschluss soll mit dieser Sitzungsvorlage von Rat gefasst werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es erforderlich, das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange dem Rat zum Zeitpunkt des Beschlusses zur abschließenden Abwägung

vorzulegen.

Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu wird auf die Vorlage **136/2023-7** aus der Sitzung vom 30.03.23 verwiesen. Zur Einsicht in die Stellungnahmen aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Stellungnahmen der Stadt Bornheim hierzu wird auf die Vorlage **489/2023-7** aus der Sitzung vom 07.09.23 verwiesen. Hier sind auch sämtliche Gutachten zu finden.

Die aktualisierte Visualisierung Brühler Schlösser (Nov 2023) wurden dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Unterlagen sind im Ratsprogramm Session verfügbar und können auch bei der Stadt Bornheim im Amt 7 (Rathausstraße 2, Zi. Nr. 405, 407, 409, 411) zu den Dienstzeiten eingesehen werden. Für Ratsmitglieder ohne digitalen Anschluss können die Unterlagen auf Wunsch erneut vervielfältigt werden.

Die Klarstellung des Planentwurfes sowie Änderungen und Ergänzungen in der Begründung (**grau** hinterlegt) lösen keine erneute Offenlage nach § 4a BauGB aus.

Auswirkungen auf das Klima

1. Grundeinschätzung

- Mit dem Vorhaben ist keine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 3.
 Mit dem Vorhaben ist eine klimarelevante Wirkung verbunden. → weiter bei 2.

2. Klima-Test

Die mit dem Vorhaben verbundene klimarelevante Wirkung ist

- positiv
 negativ
→ weiter bei 3.

3. Begründung

Förderung regenerativer Energien, Klimaschutz

Anlagen zum Sachverhalt

1. Teilflächennutzungsplan Windenergie
2. Begründung
3. Abwägung LVR
4. (nicht abgedruckt) Visualisierung WEA Brühler Schlösser (Stand Nov 2023)
5. (nicht abgedruckt) Versagung der Genehmigung Bezirksregierung Köln
6. (nicht abgedruckt) Rechtliche Stellungnahme